

**Versicherungsbescheinigung**  
gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V

Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für Medizinische Versorgungszentren (MVZ)<sup>1</sup> sowie Vertragsärzte/-psychotherapeuten mit angestellten Ärzten/Psychotherapeuten und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit angestellten Ärzten/Psychotherapeuten (nachfolgend: Leistungserbringer)

**Name des Leistungserbringers<sup>2</sup>:**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der **Leistungserbringung**

**Name der Trägergesellschaft** (falls abweichend):

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des **Trägergesellschaft**

**Versicherungsschein-Nummer:**

**Versicherungsunternehmen:**

**Hiermit bestätigen wir, dass bei uns eine § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V entsprechende Pflichtversicherung für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit besteht.**

**Die Versicherungssumme<sup>3</sup> beträgt EUR 4 für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.**

Ort/Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens



<sup>1</sup> Diese Bescheinigung ist für MVZ mit angestellten Ärzten/Psychotherapeuten und mit zugelassenen Vertragsärzten/-psychotherapeuten zu verwenden.

<sup>2</sup> Unabhängig davon, ob ein MVZ rechtlich unselbständig ist oder eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ist für jedes einzelne MVZ als Leistungserbringer eine Versicherungspflicht gegeben und mittels Bestätigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen. Nebenbetriebsstätten (mit Nebenbetriebsstättennummer – NBSNR) des MVZ sind im Versicherungsschutz des MVZ eingeschlossen. Eine namentliche Nennung der einzelnen Nebenbetriebsstätten des MVZ ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V mindestens fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

<sup>4</sup> Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.